

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Nienburg/Weser**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, i.V.m. der Satzung der Stadt Nienburg/Weser über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.2003 hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.2003 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich, einmalig oder pauschal bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Dabei ist die jeweils niedrigere Gebühr bei Alternativen zu erheben. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als 15 Euro, so wird eine Mindestgebühr von 15 Euro je Erlaubnis erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15 bis 1.000 Euro zu erheben, die wie folgt bemessen wird:
  1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

## § 2

### **Gebührenschildner/in**

- (1) Gebührenschildner/innen sind
  - a) die Antragstellenden,
  - b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/innen.

## § 3

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) bei Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzung:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, ausgenommen sind Gebühren nach Absatz 1 a), die eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werden.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4**

**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der/dem Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten sind.

**§ 5**

**Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg/Weser,

Stadt Nienburg/Weser  
Der Bürgermeister

Onkes